

Der Vereinsvorstand hat nach Abwägung aller Kriterien beschlossen, dass die nächste Mitgliederversammlung nicht in Präsenz und auch nicht online durchgeführt wird, sondern die Möglichkeiten der Aussetzung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben genutzt werden. Damit wird die nach der Satzung notwendige Versammlung ausgesetzt, bis Präsenztreffen wieder möglich sind. Derzeit ist eine Verschiebung bis spätestens zum 31.12.2021 möglich.

Sollte bis dahin immer noch keine Präsenzversammlung möglich sein, wird der Vorstand abermals über das weitere Vorgehen beraten.

Diese Entscheidung ist vom Vorstand gefallen, da der Verein zum einen nicht über ausreichende Mittel verfügt, um eine virtuelle Versammlung "stemmen" zu können und sich die Mitgliederstruktur für eine solche Online-Versammlung überhaupt nicht eignet. Des Weiteren könnte die Unzumutbarkeit für einzelne Vereinsmitglieder darin liegen, dass sie nicht bereit oder persönlich oder technisch nicht in der Lage sind, sich an einer virtuellen Versammlung zu beteiligen.

Auch ist es unproblematisch die Mitglieder länger im Amt zu halten, als in der Satzung beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Auszug aus dem Gesetz:

§ 5 (ursprüngliche Fassung)

Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen

und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss

ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem

vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.